

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 5

Regen, 13.03.2020

Inhalt:

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Regen zum Verbot von Veranstaltungen
mit mehr als 100 Teilnehmern**

**21. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses –
Bekanntmachung der Tagesordnung**

**Bekanntmachung der Höhe des Entschädigungssatzes
für Feldgeschworene**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

13. März 2020

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zum Verbot von
Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern

Auf Grund der Zuständigkeit für bayernweit anzuordnende
Maßnahmen des Infektionsschutzes nach § 54
Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1
der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2
IfSG ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf dem Gebiet des Landkreises Regen ist es untersagt,
öffentliche und private Veranstaltungen mit mehr als 100
Teilnehmern durchzuführen. Dies bezieht sich sowohl auf
solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen
Räumen.
2. Ausnahmen von dem unter Nr. 1 verfügten Verbot können nur
aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses
erteilt werden und sind beim Landratsamt Regen unter
Angabe von Grund, Zeit, Ort, sowie der erwarteten
Personenzahl der Veranstaltung im Voraus zu beantragen.
3. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 14.03.2020,
12:00 Uhr und gilt bis einschließlich 19.04.2020.

4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Auf dem Gebiet des Landkreises Regen sind bislang 5 bestätigte Fälle festgestellt worden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das Coronavirus auch verbreiten kann, obwohl die betroffenen Personen keine oder sehr leichte Krankheitssymptome zeigen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen solche

Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer
- über die Landkreisgrenze hinausgehende Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen und Nachbarlandkreisen die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in das Landkreisgebiet als auch auf die Weiterverbreitung über die Landkreisgrenze hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich. Dies gilt besonders dann, wenn - was nicht auszuschließen - bei einer höheren Fallzahl die derzeit praktizierte stringente Reaktion der beteiligten Behörden immer schwieriger zu gewährleisten sein wird.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solchen

Veranstaltungen nicht ausreichend senken (bspw. Inanspruchnahme der Sanitäreinrichtungen bei einer Größenordnung von mehr als 100 Teilnehmern).

Die Zulassungen von Veranstaltungen unter bestimmten Auflagen ist nicht gleich geeignet, um den bezweckten Erfolg herbeizuführen und könnte damit die bestehende Gefahr der Weiterverbreitung des Virus nicht ausreichend eindämmen.

Auch hätte die Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen nicht zur Folge, dass ein Schutz für sämtliche Bevölkerungsschichten erreicht werden kann.

Zu Ziffer 2:

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, besteht gem. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung die Möglichkeit, dass Ausnahmen von dem unter Ziffer 1 verfügten Verbot aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses durch das Landratsamt Regen erteilt werden können. Diese sind beim Landratsamt Regen unter Angabe von Grund, Zeit, Ort sowie der erwarteten Personenzahl der Veranstaltung rechtzeitig zu beantragen, sodass vor Genehmigung eine Prüfung der Veranstaltung im Hinblick auf Umfang, Art und Notwendigkeit durch das Landratsamt Regen erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung tritt am 14.03.2020, 12:00 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltung wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 4:

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz ist dies: Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.
Rita Röhl
Landrätin

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 24.03.2020**, um **15:00 Uhr**
findet im Landratsamt Regen, Besprechungsraum Arber
(Zimmer-Nr. 2.55, 2. OG, Neubau) die
21. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1** Schülerbeförderung FOS/BOS Regen - Viechtach: Einrichtung einer zusätzlichen Beförderungsmöglichkeit für Viechtacher Schüler

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 12.03.2020

gez.
Rita Röhrl
Landrätin

Bekanntmachung

der Höhe des Entschädigungssatzes für Feldgeschworene gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 25.05.2018

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 25.05.2018 beträgt die Gebühr für Dienstverrichtungen der Feldgeschworenen rückwirkend ab 01.03.2020 14,11 Euro je Stunde.

Regen, den 09.03.2020

gez.

Dr. Duarte Fernandes
Regierungsrätin

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebote Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3115342424	05.12.2019	06.03.2020	Haiplik; Kabus

Sparkasse Regen-Viechtach